

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 273.

Freitag, den 30. September.

1842.

### Gewerberechtliche Mittheilungen für Deutschland.

Unter diesem Titel hat unser Mitbürger, der Herr Adv. Graichen zu Leipzig, neben seiner vielgelesenen Zeitschrift für landwirthschaftliche Rechtskunde, eine neue Zeitschrift, welche im Verlage von A. F. Böhme in Leipzig erscheint, begründet. Wir glauben, daß es Vielen von Interesse sein dürfte, in diesen Blättern darauf aufmerksam gemacht zu sehen.

Das uns vorliegende erste Heft enthält unter andern einen zeitgemäßen Aufsatz: „Die Leipziger Kramerordnung mit den bezüglichern späteren, gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zusammengestellt, nebst einer Einleitung über das Verhältniß der Kramerordnung zu den Anforderungen der Gegenwart und zu den Bedürfnissen des Handwerksstandes.“

Bevor wir einen Auszug aus dieser Einleitung mittheilen, erwähnen wir, daß die Kramerordnung in die Sächs. Gesetzsammlung nicht mit aufgenommen, daß sie bisher bloß den Kramern bekannt, vielen Andern aber, die sich dafür interessirten, Kaufleuten, Handwerkern, ja selbst den Juristen nicht immer leicht zugänglich war und daß daher mit diesem Wiederabdruck derselben einem fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen wird.

Am passenden Orte sind in Anmerkungen die wesentlichsten Bestimmungen der Leipziger Messverfassung, der Marktordnung und des Subenwesens, des Maß- und Expeditionshandels, Bestimmungen wegen der Handlungsetablissemens und Firmen, und mehrere Anordnungen in Bezug auf Handwerkskram beigegeben.

Aus der, der Kramerordnung vorausgeschickten Einleitung aber heben wir Folgendes heraus:

„Die Klagen der städtischen Handwerker über den Abfall ihrer Nahrung sind in jüngster Zeit auch in Sachsen, hauptsächlich nach Erlass des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbstrieb auf dem Lande betreffend, und sogar, was man Anfangs nicht vermuthete, in dem durch Verkehr und Handel so sehr begünstigten Leipzig bedenklich geworden.

Die allgemeine Regel des Bannrechts, vermöge dessen die städtischen Innungsgenossen nicht zu dulden brauchten, daß Handwerker aus anderen Städten oder wohl gar vom Lande ihre Handwerksfabrikate zur Stadt brachten, hat jetzt ihre praktische Bedeutung verloren. Es kann jetzt jeder Staatsbürger seinen Bedarf an Handwerkerzeugnissen, von wem und woher

er wolle, beziehen, er kann auch auf dem Lande für sich arbeiten lassen und dergleichen Arbeiten zu jeder Zeit in seinen Wohnort einbringen.

Kommt nun hinzu, daß bei dem Besuche der Messen und Jahrmärkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Zollvereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt und daher alle Unterschiede, welche früher nicht nur auf den Messen zu Leipzig, sondern auch auf mehreren Märkten hiesiger Lande nach der örtlichen Verfassung zwischen In- und Ausländern bestanden haben, hinsichtlich der Unterthanen der Vereinsstaaten für aufgehoben geachtet werden sollen; so liegt es auf der Hand, daß vorzüglich in Leipzig, wo die Kramer den Innungen gegenüber, kraft ihrer confirmirten, den Handwerkern nicht einmal zugänglich gewesenen Kramerordnung, worauf wir bald zurückkommen werden, so viele Rechte an sich geriffen haben, die Handwerker in ihrer Geschäftsthätigkeit jetzt mehr denn je gelähmt sind und einem immer bedrängteren Zustande entgegen gehen, wenn ihnen nicht durch Aufhebung der so sehr veralteten; den jetzigen Verhältnissen und Bedürfnissen so ganz entfremdeten Kramerordnung Hilfe geschafft wird.

Daß aber das Gesetz, den Gewerbetrieb auf dem Lande betreffend, den Stadtmeistern schädlich sei, ist nicht zu bezweifeln. Denn, daß die Städte ganz andere Bedürfnisse haben, daß man an sie ganz andere Anforderungen macht, als an die Dorfschaften, bedarf keines Beweises. Sie haben ihre Obrigkeiten selbst zu erhalten, sie verwalten die Polizei und vieles Andere für den Staat, sie bedürfen ganz anderer Einrichtungen, des Straßenspflasters, der nächtlichen Beleuchtung und Hundert andere Dinge, von denen auf dem Lande nicht die Rede ist. In diesem Sinne sprach sich auch im Jahre 1837 der Landtagsdeputirte (jetzt Regierungsrath) Harz in einem an die Hohe Kammer gerichteten Separatvotum aus.

So lange nun aber theils die Natur der Sache und der Verhältnisse, theils der Staat weit höhere Anforderungen an die Städte machen und machen müssen, darf man ihnen die Mittel hierzu mindestens ohne dringende Noth nicht rauben. Das Land ist an Grundbesitz, die Städte sind an Handel und Gewerbe gewiesen und es würde den Grundsätzen einer richtigen Staatswirthschaft widersprechen, ihnen letztern mehr zu entziehen, als dies im Interesse des Landes wirklich nothwendig ist. Daß aber das im Jahre 1840 erlassene Gesetz über den Gewerbetrieb auf dem Lande über das wahre Bedürfnis hinausgeht wurde schon von verschiedenen Abgeordneten in der Ständevert-